

Dieses Blatt erscheint  
eden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.  
Inserate werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 59.

Sonnabend, den 22. Juli

1916.

## Amtlicher Teil.

### Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über untaugliches Schuhwerk, vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 541).

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Bundesratsverordnung  
über untaugliches Schuhwerk wird bestimmt:

Für die Schließung von Betrieben, deren Unternehmer  
oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig  
zeigen, die ihnen durch die Verordnung oder die nach § 2  
erlassenen Bestimmungen des Reichsanzeigers auferlegt sind,  
ist zuständig:

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortsbehörde,  
im Landespolicbezirk Berlin der Polizeipräsident zu  
Berlin,  
im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen  
Landen der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung  
ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.  
Die Beschwerde (§ 8 Abs. 2) ist innerhalb einer Woche vom  
Tage der Eröffnung des Bescheides bei der höheren Ver-  
waltungsbehörde anzubringen.

Berlin W., den 27. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. A. Rufensky.

Der Minister des Inneren.  
J. A. von Jarocky.

### Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Kinder- füßen und Hornschlächten vom 13. April 1916. (R.-G.-Bl. S. 276).

Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung  
vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der  
Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 2  
der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin  
der Oberpräsident.

Derilich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren  
Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerb-  
liche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen  
Wohnsitz hat.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. A. Rufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
J. A. Graf von Kehlerling.

Der Minister des Inneren.  
J. A. von Jarocky.

In Ergänzung der diesseitigen Anordnung vom 29. Mai  
d. Js., betreffend Ausübung des Eisenbahnüber-  
wachungsdienstes durch Militärpersonen bestimme  
ich hiermit:

Die mit Ueberwachung Beauftragten üben ihren Dienst  
in Zivilkleidung aus; sie sind verpflichtet, auf Wunsch ihren  
Ausweis, der von mir oder einem anderen kommandierenden

General ausgestellt ist und mit der abgestempelten Photo-  
graphie des Inhabers versehen sein muß, vorzuzeigen."

Bosen, den 6. Juli 1916.

In Abwesenheit des stellvertretenden kommandierenden  
Generals V. Armeekorps.  
Herhuld von Rohden  
Generalleutnant.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur  
öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 18. Juli 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 24. Juni d. Js. (R.GBl.  
S. 581 ff.) ist der Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln  
vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen ge-  
stattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels  
erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits  
vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln  
getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und  
Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel-  
und Bienezücht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel  
nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen  
Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit  
Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Gren-  
zen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Ver-  
teilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist,  
auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verord-  
nung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futter-  
mittel hergestellt werden.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich  
bei dem Landratsamt einzureichen. Es ist darin anzugeben,  
ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister  
eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebensmitteln  
und Futtermitteln er vor d m 1. August 1914 gehandelt hat,  
ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverord-  
nungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung  
vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.GBl. S. 54, 549)  
und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom  
23. Juli 1915 (R.GBl. S. 467) bestraft ist und ob ein Ver-  
fahren wegen Unterjagung des Handelsbetriebs auf Grund  
der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen  
vom Handel vom 23. September 1915 (R.GBl. S. 603) gegen  
ihn geschwebt hat.

Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung bei-  
zufügen. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die ge-  
mäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891  
(G.-S. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50  
M., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 M., der Gewerbesteuer-  
klasse III 10 M. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV  
und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer  
befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Lissa, den 17. Juli 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Betrifft freihändigen Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung.

Zwecks freihändigen Ankaufs von Pferden für die Heeresverwaltung wird am

**Sonnabend, den 29. Juli 1916, vorm. 11<sup>1/2</sup> Uhr,**  
in Lissa auf dem Pferdemarkt im früheren Lissadorf an der Lindenstraße ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

Es werden nur Pferde im Alter von 5—15 Jahren angekauft. Tragende und abgefohlte Stuten sowie Hengste sind ausgeschlossen.

Der Verkäufer hat einen Ganzhalter mit Doppelsattel mitzuliefern.

Bezahlung erfolgt sofort bar. **Alle Pferde, die an diesem Tage zum Markt gebracht werden, dürfen zunächst nur dem stellvertretenden Generalkommando 5. Armeekorps (Major v. Büchen) vorgestellt werden.**

Händler und Verkäufer haben zu dieser Zeit vor und während des Marktes nicht die Berechtigung, Pferde anzukaufen.

Lissa, den 15. Juli 1916.

Der Landrat.

v. Kardorff.

### Bestimmungen

für Gefangene, die als Einzelarbeiter ohne Bewachung ausgegeben sind.

1. Sie haben dieselbe Zeit zu arbeiten, wie die freien Arbeiter.  
2. Sie müssen sich jeden zweiten Tag beim Ortsvorstand melden.

3. Sie dürfen nur ihre Uniform tragen oder die durch die Saager Konferenz vorgeschriebenen und von der Kommandantur gelieferten schwarzen Anzüge mit Abzeichen. — Das Tragen von Waffen ist streng verboten. Zivilkleider dürfen sie nicht anlegen, mit Ausnahme der Deutschrocken.

4. Sie haben ihre Kleider sauber und heil zu halten. Beschädigte Sachen, die die Gefangenen nicht selbst in Stand setzen können, sind durch den Arbeitgeber beim Lager umzutauschen.

5. Sie haben möglichst nur Holzschuhe zu tragen.

6. Jeder Gefangene soll 2 Hemden und 2 Unterhosen besitzen.

7. In der freien Zeit, in der die Arbeit ruht, dürfen sie sich nicht nach ihrem Verlieben in den Ortschaften bewegen, sondern haben sich auf ihrer Schlaf- bezw. Arbeitsstelle aufzuhalten.

8. Die Gemeindegemarkung dürfen sie — auch zum Kirchengebrauch — nur unter Begleitung ihres Arbeitgebers oder dessen Beauftragten verlassen.

9. Einkäufe in Läden oder anderen Orten dürfen sie nur durch Vermittlung des Arbeitgebers oder dessen Beauftragten machen.

10. Gasthäuser, Kaffees, öffentliche Lokale usw. dürfen nur in Begleitung des Arbeitgebers oder dessen Beauftragten betreten werden.

11. Während der Dunkelheit haben sie sich in ihren Quartieren aufzuhalten, falls nicht der Arbeitgeber oder dessen Beauftragter sie begleitet.

12. Von alkoholischen Getränken dürfen sie nur obergähriges Bier und täglich  $\frac{1}{2}$  Liter deutschen Weiswein genießen.

13. Den Vollzeidienstleistungen haben sie Folge zu leisten.

14. Sie dürfen nicht rauchen an Stellen, an denen es verboten ist, insbesondere nicht auf Höfen, in der Nähe von Scheunen und Schöbern, sowie sonst leicht feuerfängendem Material.

15. Der weiblichen Bevölkerung gegenüber haben sie sich geziemend zu betragen, sie dürfen sie in keiner Weise, auch nicht mit Worten belästigen.

16. Deutsche Offiziere und Unteroffiziere haben sie stets zu grüßen.

17. Sie dürfen auf eigene Kosten die bekanntgegebenen Zeitungen halten, die sie aber durch die Kommandantur beziehen müssen.

18. In Städten haben sie sich besonders vorsichtig zu verhalten, um nicht den Anwillen der Bewohner zu erregen.

19. Wünsche und Beschwerden haben sie ihrem Arbeitgeber, oder den sie revidierenden Unteroffizieren vorzutragen. Auch dürfen sie solche brieflich der Kommandantur melden.

20. Sie haben abgehende Briefe und Karten ihrem Arbeitgeber auszuhandigen, der sie an die Kommandantur weiterenden muß. Sie dürfen sie nicht selbst in den Briefkästen stecken oder stecken lassen.

21. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften werden die Gefangenen in das Lager zurückgebracht und bestraft. Sie kommen dann nicht wieder als Einzelarbeiter auf Arbeitskommandos.

### Inspektion der Kriegsgefangenenlager im Bereiche des V. Armeekorps.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 17. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

### Bekanntmachung der Steuerablieferungstage.

Die für Rechnung der königlichen Kreiskasse in Frauastadt und der Kreisgemeindekasse hiersebst für das 1. Viertel des laufenden Geschäftsjahres einzuziehenden Steuern pp. sind von den Ortssteuererhebem in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises an die hiesige Kreisgemeindekasse unter Vorlegung der den Ortssteuererhebem noch zugehenden 2 Lieferzetteln an folgenden Tagen abzuführen:

a. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-Ost

**Freitag, den 18. August 1916,**

b. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-West

**Montag, den 21. August 1916,**

c. von den Hebestellen des Distrikts Storknecht

**Mittwoch, den 23. August 1916.**

Lissa, den 14. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Lissa, den 18. Juli 1916.

Die Betriebsunternehmer haben jeden in ihren Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstände der Sektion (Kreis-Ausschuß) Lissa der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Arzt wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) sofort anzuzeigen.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verantwortlichen eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt veröffentlichen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Der Landwirt Benno Kurz und der Landwirt Johann Barczynski aus Ketschke sind zum Gemeindevorsteher bezw. 2. Schöffen der Landgemeinde Ketschke auf die Dauer von 6 Jahren d. i. vom 17. Juli 1916—16. Juli 1922 gewählt und als solche von mir bestätigt worden.

Lissa, den 17. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der diesjährigen Erntearbeiten ist für die Vornahme landwirtschaftlicher Arbeiten und Verladung landwirtschaftlicher Produkte die Sonntagsruhe vorläufig bis zum 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Lissa, den 19. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

### Belehrung

über die Kennzeichen der Tollwut, die Gefahren ihrer Übertragung auf andere Haustiere und den Menschen, sowie über die Mittel zur Bekämpfung der Seuche.

Die Tollwut ist eine schnell verlaufende, unheilbare, ansteckende Krankheit. Sie kommt am häufigsten bei Hunden vor und verbreitet sich vorzugsweise durch den Biß der mit Tollwut befallenen Hunde.

Der Ansteckungsstoff der Tollwut ist im Gehirn und Rückenmark, in den Nerven, den Speicheldrüsen und dem Speichel enthalten und kann nur durch Einnäpfung der Teile übertragen werden; die Tollwut entsteht niemals durch Selbstentwicklung.

Die Erscheinungen der Tollwut sind ihrem Wesen nach bei allen Tieren gleich. Aber bei den einzelnen Tiergattungen treten die Krankheitszufälle verschieden stark hervor.

1. Bei Hunden: Der Beginn der Krankheit kennzeichnet sich durch Aenderung in dem gewohnten Benehmen der Hunde.

Die Tiere werden mürrisch, hastig, weniger folgjam und vertriehen sich oft. Der Appetit ist vermindert und bald wird die Aufnahme von Nahrungsmitteln ganz ver- schmäht. Dagegen zeigt sich gewöhnlich eine Neigung, un- verdauliche Gegenstände (Holz, Leder, Seife usw.) zu be- nagen und selbst herabzuschlucken. Auch plätschern die wut- krankten Hunde zuweilen mit der Zunge in kaltem Wasser. Die Ansicht, daß die mit Tollwut behafteten Hunde eine Scheu vor dem Wasser hätten, ist unrichtig.

Die Neigung zum Beißen ist zunächst am meisten gegen Hunde und Katzen gerichtet. Nicht selten werden aber auch größere Haustiere und Menschen schon in der ersten Zeit der Krankheit von wutkranken Hunden angegriffen.

Im weiteren Verlauf der Krankheit streben die Hunde, sich aus ihrem etwaigen Gewahrsam zu befreien oder von der Kette loszureißen. Sie laufen ohne eine erkennbare Veranlassung fort und entweichen nicht selten in entferntere Gegenden, zuweilen kehren sie aber an demselben oder an dem folgenden Tage zurück. Sie vertriehen sich dann an abgelegenen Orten, um nach kurzer Ruhe von neuem zu entlaufen.

Gegen die ihnen bekannten Personen benehmen sich die wutkranken Tiere oft freundlich, während sie fremde Per- sonen und Tiere anfallen.

Sie beißen gewöhnlich andere Tiere und Menschen nur ein- oder einigemal, worauf sie weiter laufen. Zuweilen ist aber die Bisswut so groß, daß der Hund auf alles, was ihm in den Weg kommt, losfährt und selbst an leblose Ge- genstände sich mit den Zähnen eine Zeitlang festbeißt.

Die meisten wutkranken Hunde sind schwer abzuwehren, weil sie sich gegen die gewöhnlichen Abwehrmittel unempfind- lich zeigen.

Die Stimme ändert sich zu einem Mittelbing zwischen Heulen und Bellen.

Es tritt Lähmung und Schwäche des Unterkiefers und Hinterleils, sowie allmählich zunehmende Abmagerung des Körpers ein.

Aus dem offen stehenden Maule fließt zäher Schleim. Die Hunde ziehen sich nach dunklen Orten zurück oder vertriehen sich in ihren Behältern. Die Lähmung des Körpers nimmt zu und erfolgt der Tod nach einer mittlere Krankheitsdauer von 5 bis 7 Tagen.

Bei der sogenannten rasenden Wut der Hunde treten unter den vorstehenden Erscheinungen besonders hervor: die große Unruhe, die Neigung zum öfteren Entlaufen, die große Bissucht, das häufige eigentümliche Bellen und die kürzere Dauer der Krankheit.

Als wichtigste Erscheinung der „stillen Wut“ sind bei Hunden bemerkenswert: die Lähmung (Herabhängung des Unterkiefers, Schwäche und Lähmung des Hinterleils, ein mehr ruhiges Verhalten, geringere Bissucht und das Ver- triehen an dunklen Orten.

2. Bei Katzen: Bei der Tollwut der Katzen ist ein ähnliches Verhalten und derselbe Krankheitsverlauf wie bei den Hunden zu beobachten. Die Aufnahme von Nahrungsmitteln, die sonst vorhandene Furcht vor Strafen ver- schwindet; die wutkranken Tiere greifen andere Tiere und Menschen an und sind wegen ihrer heftigen Bisswut beson- ders gefährlich.

3. Bei Pferden: Pferde benagen oder hereißen beim Ausbruch der Krankheit die Körperstellen, an denen sie ge- bißen sind. Sie bekunden ein unläsches Benehmen, schreien mit gellenen Tönen, verlagen die Futtermittel und las- sen an verschiedenen Teilen des Körpers, besonders am Kopfe, ein zeitweises, krampfhaftes Zusammenziehen der Muskeln wahrnehmen. Dabei wiederholt sich anfänglich in längeren Zwischenzeiten, später schneller, ein krampfhaftes Drängen auf den Hinterleib. In manchen Fällen können die Tiere an keinem Orte ruhig stehen; sie ändern fortwährend ihre Stellung, betasten alles neugierig mit den Lippen, legen sich häufig nieder und schlagen mit den Vorderfüßen wie bei der Kröte. Zuweilen beobachtet man, daß die Tiere (namentlich Hengste) viel in die Krippe oder in vorgehaltene Gegenstände beißen. Sie nehmen oft Stroh und Dünger aus dem Stall zwischen die Zähne und reißen sich zuweilen Stücke der Haut aus dem eigenen Körper, namentlich an denjenigen Stellen, an denen sich die vernarb- ten Bisswunden befinden.

Am zweiten Tage der Krankheit stellt sich gewöhnlich schon eine große Schwäche des Körpers ein. Die Tiere liegen viel und sterben meistens nach drei bis vier Tagen.

4. Bei Kindern: Die wichtigsten Erscheinungen der Tollwut beim Kindvieh sind: Aufhören des Wieder- laufens und der Futtermittel, Schreckhaftigkeit, merer, glohender Blick, Unruhe und unläsches Benehmen, Belästen und Scheuern an verschiedenen Körperstellen, besonders an den vernarbten Bisswunden, heftiges Geberden bei der Wahrnehmung von Hunden und Katzen, anhaltendes Brüllen, zeitweises Stöhnen mit den Hörnern gegen andere Tiere und Gegenstände, Speicheln aus dem Maule, Verstopfung, Drän- gen auf den Hinterleib, große Abmagerung des Körpers,

Schwäche und Lähmung des Hinterleils, des Unterkiefers und des Schlundkopfes.

Die Tiere sterben nach drei bis vier Tagen.

5. Bei Schafen und Ziegen: Schafe und Zie- gen benehmen sich bei der Entwicklung der Tollwut un- ruhig, verlagen das Futter, blöken viel und zeigen eine juckende Empfindung in der Haut. Sie ändern ihr furcht- sames Wesen und stoßen sowohl auf andere Tiere und Men- schen, als gegen leblose Gegenstände, zuweilen beißen die Tiere in vorgehaltene Stöcke. Im weiteren Verlauf ent- steht Abmagerung, schwankender Gang, Geiern aus dem Maule und Lähmung des Hinterleils, worauf der Tod nach einer Krankheitsdauer von 5 bis 8 Tagen eintritt.

6. Bei Schweinen: Die wutkranken Tiere zeig- en sich aufgeregter und unruhig, sie reißen und scheuern sich an der vernarbten Bissstelle, speicheln und schäumen viel und grunzen mit heiserer Stimme. Sie beißen in Gegenstände und gehen auch auf andere Tiere los, um sie mit den Zäh- nen zu verletzen.

Nach kurzem Bestehen der Krankheit werden die Tiere immer schwächer, es tritt Lähmung des Körpers auf und die Tiere verenden nach 2 bis 4 tägiger Krankheitsdauer.

Bei der Sektion wutkranker Tiere findet man im Ra- daver nur geringgradige Veränderungen vor, die in denjeni- gen Fällen, in welchen die Tiere nicht gestorben, sondern getötet sind, oft ganz fehlen.

Bei Hunden finden sich gewöhnlich im Magen und zu- weilen auch im Darmkanal fremdartige Stoffe (Holzspalter, Stroh, Lederstückchen, Haare etc.) Dagegen fehlt im Ma- gen und Dünndarm der gewöhnliche Nahrungsbrei. Die Schleimhaut des Kehlkopfes, der Rachenhöhle und des Ver- dauungskanal ist entweder stellenweise oder in einer grope- ren Ausdehnung entzündlich gerötet.

Das Blut in den großen Gefäßen und im Herzen hat eine dunkle dünnflüssige Beschaffenheit.

Mit Ausnahme der fremdartigen Substanzen im Magen finden sich bei den anderen Haustieren ähnliche Veränderun- gen.

Alle Kadaver der an der Tollwut gestorbenen Tiere unterliegen verhältnismäßig schnell der Fäulnis.

Die Zeit, welche nach dem Bisse wutkranker Tiere bis zum Ausbruch der Krankheit vergeht, unterliegt bei allen Haustieren großen Verschiedenheiten und ist weder bei den Tieren, noch beim Menschen an bestimmte Termine gebun- den. Es ist eine ganz irrümliche Meinung, daß die Zahl 9 für den Ausbruch der Seuche eine Bedeutung habe und daß die Tollwut sich am 9. Tage oder in der 9. Woche nach dem Bisse einstellen muß. Bei den Hunden pflegt die Krankheit etwa 3 bis 8 Wochen, bisweilen auch noch spä- ter, bei Katzen 2 bis 4 Wochen, bei Pferden 2 bis 12 Wochen, bei Kindern meistens in der Zeit von der 3. bis zur 16. Woche, bei Schafen, Ziegen und Schweinen gewöhn- lich 2 bis 8 Wochen nach dem Bisse hervorzutreten.

Die Uebertragbarkeit der Tollwut auf Tiere und Men- schen ist bekannt. Die natürliche Uebertragung geschieht durch Bisswunden. Beim Menschen sind Bisswunden an un- bedeckten Teilen besonders gefährlich.

Nicht alle von wutkranken Hunden etc. Gebissenen ver- fallen in die Tollwut. Gewöhnlich gelangt die Krankheit nur bei etwa der Hälfte der Gebissenen zum Ausbruch.

Alle Kurversuche bei wirklich wutkranken Tieren sind fruchtlos und wegen der mit denselben verbundenen Gefahr für Menschen unflathhaft. Vor dem Ausbruch der Krankheit ist eine Behandlung der gebissenen Tiere, durch welche die Vernichtung des mit der Bisswunde in den Körper gedrim- gen Ansteckungsstoffes bezweckt wird, angezeigt. Obwohl diese Vorbeugungstür schon deshalb keine absolute Sicher- heit gewährt, weil die kleinen Bisswunden in der behaarten Haut nicht sämtlich aufgefunden werden können, so sind doch erfahrungsgemäß manche Tiere durch eine entsprechende Be- handlung der Wunden vor dem Ausbruch der Krankheit zu schützen.

Gewöhnlich werden unsere Haustiere von den wut- krankten Hunden am Kopfe (Oberlippe, Nase) oder an ande- ren Gliedmaßen gebissen. Es empfiehlt sich, die Wunde baldmöglichst mit Seifenwasser oder verdünnter Karbolsäure (15 prozentiger) auszuwaschen und darauf mit einem glü- henden Eisen auszubreunen. Die hierdurch in der Wunde entstehende Eiterung wird zweckmäßig mehrere Wochen hin- durch durch Anwendung von Reizmitteln unterhalten.

Beim Menschen ist zur Verhütung der Krankheit der in den Wunden befindliche Ansteckungsstoff sofort durch Aus- saugen, soweit im Munde des Saugenden Verletzungen nicht vorhanden sind, Ausbrennen mit dem Glüheisen oder Aetzen der Wunde mit Säuren, Aetzalkali, Höllenstein etc. zu zer- stören. In jedem Falle ist sobald als möglich ein Arzt zur weiteren Behandlung aufzusuchen.

Die Mittel zur Bekämpfung der Tollwut bietet das Reichsgesetz betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 — betru- die zu demselben erlassene Instruktion vom 23. Juni 1895. Darnach ist wie folgt zu verfahren:

1. Von dem Ausbruch der Tollwut unter den Haustieren, sowie von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, ist seitens des Besitzers oder dessen Vertreters sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Die gleiche Frist liegt bezüglich der auf dem Transport befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden ob.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung und Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Tollwut oder dem Seuchenverdacht Kenntnis erhalten.

2. Hunde oder sonstige Haustiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

3. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilverfuche angestellt werden.

4. Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben, ist verboten.

5. Ist die Tollwut an einem Hunde oder an einem Haustiere festgestellt, so ist die sofortige Tötung des wutkranken Tieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wutkranken Tiere gebissen sind. Liegt rücksichtlich anderer Haustiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwut an denselben, so ist die sofortige Tötung anzuordnen.

6. Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

7. Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

8. Die Ställe, in welchen sich wutkranken Tiere befinden haben, die Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die mit den kranken Tieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfiziert werden. Die Streu wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und der von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Bissa, den 10. Juli 1916.

Indem ich vorstehende Belehrung zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlaube ich die Ortsbehörden, auch ihrerseits für das Bekanntwerden in geeigneter Weise zu sorgen.

Ich mache ferner auf die Notwendigkeit aufmerksam, jeden von einem tollwutverdächtigen Tier gebissenen Menschen sobald als möglich der Schutzimpfung im Kgl. Hygienischen Institut in Breslau zuführen zu lassen, und falls das nicht unverzüglich geschehen kann, zuvor für Auszählung und antiseptische Behandlung durch einen Arzt Sorge zu tragen.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

Der Weg von der Bissa-Neisener Chaussee nach Neugut über Dambitsch ist für den freien Verkehr fertiggestellt.

Bissa-Ort, den 15. Juli 1916.

**Der Königliche Distriktskommissar.**  
J. B.: Wenzel.

Unter den Schweinen des Bogts Valentin Silczal zu Drylewo ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Bissa-Ort, den 18. Juli 1916.

**Der Königliche Distriktskommissar.**

Unter den Schweinen des Schweinefuttermannes Borowial in Grune Gut ist Schweineseuche festgestellt. Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Antonshof, den 20. Juli 1916.

**Die Dominal-Polizei-Verwaltung.**  
Straehler.

1. Bei der Presseabteilung des stellvertretenden General-Kommandos vom V. Armeekorps in Posen O. 1, Kanonenplatz 6, ist eine Sammelstelle für Feldpostbriefe, Feldpostkarten, Tagebücher und sonstige Aufzeichnungen aus dem Felde eingerichtet, um wertvolles Material zur Kriegsgeschichte und der Geschichte der einzelnen Truppenteile auch in bezug auf die seelischen Affekte der Kriegsteilnehmer zu liefern. Wir bitten die Herren Lehrer, geeignete Schriftstücke in ihren Schulgemeinden zu sammeln und diese nicht nur für die Schulchronik zu verwerten, sondern sie danach auch der genannten Sammelstelle zuzusenden. Auch Schriftstücke in polnischer Sprache sind erwünscht. Da die Gruppierung der eingehenden Sachen nach Truppenkörpern erfolgen soll, ist es notwendig, daß aus jedem Schriftstück der Name, Dienstgrad und Truppenteil des Schreibers ersichtlich ist. Streng vertrauliche Behandlung der Schriftstücke wird zugesichert. Auf Wunsch werden diese nach Durchsicht und Abschrift auch zurückgesandt. Beim Sammeln dürfen sich die Schulen auch der Mithilfe älterer Kinder bedienen.

2. Aus den Schulkassen-Rechnungen und den Kassen-Übersichten geht vielfach nicht bestimmt hervor, ob die bisher von den Schulgemeinden gezeichneten Kriegsanleihen

- a) aus dem laufenden Bestande oder
- b) aus dem Schulfonds oder
- c) aus dem Schulbaufonds oder
- d) aus Kapital-Vermögen der Schule gezeichnet wurden.

Im Interesse der Klarheit bitten wir die Herren Lehrer, wo Zeichnungen aus dem Schulvermögen erfolgt sind, um Bericht binnen 14 Tagen über die Höhe der gezeichneten Kriegsanleihe, ob zur 1., 2., 3. oder 4. gezeichnet, ob aus dem Vermögen unter a, b, c oder d entnommen. In Ausgabe (a) bezw. in Abzug (b, c, d) durfte jedesmal nicht der Nennwert der Kriegsanleihe kommen, sondern nur der genaue um 1 oder 1 1/2% verringerte wirkliche Erwerbsswert und dieser auch noch vergrößert um die erstmaligen Zinsen, die ohne Scheine gleich in Abzug gebracht wurden. Sind die Beträge den Schul- oder den Schulbaufonds entnommen, so müssen die jedesmaligen Zinsen diesen zugeschrieben und jedes Jahr unter dem Bestande noch die dazu gehörigen Kriegsanleihen nach dem Nennwert angegeben und dann mit dem Sparbuchwert zusammengerechnet werden. Ist die Kriegsanleihe den laufenden Mitteln entnommen worden, so darf der Betrag nicht mehr zum Bestande der Schulkasse gerechnet werden, da hierzu nur der wirkliche Barbestand mit etwaigen Einnahmestellen zählt, sondern sie muß auch mit unter dem Schulfonds angegeben und hierzu als ein nicht zum Betriebe erforderlicher Kassenüberschuß gerechnet werden. Wie sonst sind auch diese Zinsen dem Schulfonds alljährlich zuzuschreiben. Wir bitten, die Herren Schulkassenrechner in vorstehendem Sinne zu bescheiden und auf eine richtige Verrechnung zu achten.

Bissa, den 20. Juli 1916.

**Die Kreisschulinspektoren von Eissa I, II und III und Storchnek.**

## Nichtamtlicher Teil.

**Sommerfeld.** Vor einer Operation bewahrt blieb der Soldat Robert Milisch aus Sommerfeld, der bei den Kämpfen im Westen durch einen Kopfschuß verwundet wurde. Nun ist ihm eines Tages unverhofft nach mehrmaligem Niesen das Geschloß zur Nase herausgefallen. Er sollte sich am nächsten Tage einer Operation unterziehen.

### Kirchliche Nachrichten.

**Krenskirche.** 5. Sonntag nach Trinitatis. Amtswoche: Superintendent Emen. Vorm. 9 1/4 Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch abends 8 Uhr Kriegsbefehnde: Derselbe. Donnerstag 7 1/2 Uhr Helfervorbereitung.

**Johanniskirche.** 5. Sonntag nach Trinitatis. Vormittags 9 1/4 Uhr Hauptgottesdienst: Lazarettpfarrer Wesenberg. (Kollekte für die Singeschule.)

**Landeskirchliche Gemeinschaft.** Sonntag abends 8 Uhr Versammlung Herr Peter.

**Ev. luth. Gemeinde.** 5. Sonntag nach Trinitatis. Vorm. 9 1/2 Uhr Pastor Marquart.

**Am Montag, den 24. Juli,**  
vormittags 10 Uhr  
findet auf dem Hofe der Feldartillerie-  
Kaserne Gartenstraße und 10 1/2 Uhr  
in der Kaserne Storchnecker Chaussee  
Verkauf von

# Dünger

statt.

**Garnison-Verwaltung Eissa I. B.**